

## Das Nostrifizierungsverfahren an der Hochschule Campus Wien

### 1 Was ist eine Nostrifizierung?

Die Nostrifizierung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses mit dem Abschluss eines inländischen Fachhochschulstudiums durch die Akademische Leiterin\*den Akademischen Leiter.

Das bedeutet die **völlige Gleichstellung mit einem österreichischen Studienabschluss** und das **Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades**. Damit verbunden ist auch die **Berechtigung zur Ausübung jenes reglementierten Berufes**, für den der entsprechende Studienabschluss zwingend erforderlich ist.

Für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium ist eine Nostrifizierung grundsätzlich nicht erforderlich (Ausnahme: Masterstudiengänge des Departements Bauen und Gestalten).

### 2 Wo ist die Nostrifizierung zu beantragen?

Die Nostrifizierung kann **an allen österreichischen Hochschulen**, an denen ein **vergleichbares Studium** angeboten wird, beantragt werden. **Die gleichzeitige Antragstellung** bei mehreren Institutionen mit demselben Inhalt ist **nicht zulässig**.

Nostrifizierungsanträge sind für die **folgenden Studienabschlüsse der Hochschule Campus Wien** möglich:

- Medizinisch-technische Dienste (MTD): Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie - Phoniatrie - Audiologie, Orthoptik, Physiotherapie, Radiologietechnologie
- Gesundheits- und Krankenpflege
- Hebammen
- Soziale Arbeit
- Elementarpädagogik
- Architektur – Green Building, Bauingenieurwesen - Baumanagement

An der Hochschule Campus Wien können grundsätzlich nur ausländische Studienabschlüsse, mit einer mindestens **dreijährigen Studiendauer**, welche an einer **anerkannten Hochschule in einem Drittstaat erworben** worden sind, nostrifiziert werden.

Der Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden. Eine erneute Antragstellung ist dann jedoch ausschließlich bei der Institution möglich, bei der der Antrag zuvor zurückgezogen wurde.

Studienabschlüsse, die in der **Europäischen Union** bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz erworben worden sind, können **nicht** an einer österreichischen Hochschule nostrifiziert werden. Für solche Abschlüsse ist ein eigenes Verfahren (u.a. **EU-Anerkennung**) vorgesehen. Weitere Informationen stellt die jeweils zuständige Behörde zur Verfügung:

- [Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz](#);
- [MA11](#) (Soziale Arbeit);
- [Hebammengremium](#).

Eine Nostrifizierung von **ausländischen Sekundarschulabschlüssen** (Fachmittelschulabschlüsse, Berufsbildende Höhere Schulen, ...) ist an der Hochschule Campus Wien ebenfalls **nicht** möglich. Unter Umständen ist eine Nostrifikation von derartigen Abschlüssen bei der zuständigen Behörde möglich (Bsp.: Pflegeassistenz/Pflegefachassistenz – [MA40](#) für Wien).

Wurde **bereits früher ein Nostrifizierungs-/Anerkennungsbescheid durch eine andere Behörde** (beispielsweise durch das jeweils damals zuständige Amt der Landesregierung) erlassen und die im Bescheid vorgeschriebenen Ergänzungsmaßnahmen noch nicht vollständig erfüllt, so ist zunächst zu prüfen, ob diese Ergänzungsmaßnahmen noch erfüllt werden können. Sollten die Ergänzungsmaßnahmen noch erfüllt werden können, ist eine erneute Antragstellung an der Hochschule Campus Wien nicht möglich. Ist eine Absolvierung der Ergänzungsmaßnahmen nicht mehr möglich, ist unter Umständen eine erneute Antragstellung möglich bzw. notwendig. Im **Zweifelsfall** ist Kontakt mit der Behörde, die den Bescheid ausgestellt hat, aufzunehmen oder der Bescheid vorab per E-Mail an die Hochschule Campus Wien zu übermitteln.

### 3 Welche Unterlagen sind erforderlich?

1. **Nachweis**, dass die Nostrifizierung **zwingend** für die Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin\*des Antragstellers in Österreich **erforderlich** ist  
\*nur bei den Studiengängen „Architektur – Green Building“ und „Bauingenieurwesen – Baumanagement“ vorzulegen
2. Lebenslauf (kurz, mit besonderer Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges)
3. Reisepass oder Lichtbildausweis
4. Urkunde über den Abschluss des Studiums und über die Verleihung des akademischen Grades (Diplom)
5. Zeugnis/Transcript/Diploma Supplement
6. Curriculum des ausländischen Studiums
7. \*bei Gesundheits- und Krankenpflege: Ausgefülltes Dokument „Praktikumsstundenübersicht GuK“

8. \*Urkunden über einen allfälligen Namenswechsel (z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde), wenn die Studiennachweise auf einen früheren Namen lauten
9. \*Staatsbürgerschaftsnachweis, wenn die Staatsbürgerschaft aus dem Reisepass nicht ersichtlich ist
10. \*Geburtsurkunde, wenn der Geburtsort nicht aus dem Reisepass ersichtlich ist
11. \*möglichst detaillierte weitere Unterlagen über das ausländische Studium oder relevante Berufserfahrung, z.B. Studienbuch, Studienführer, Zertifikate über Fort- und Weiterbildungen, Praktikumsnachweise, Dienstzeugnisse, ...
12. \*Reifeprüfungszeugnis / Maturazeugnis bei Zusammenhang mit dem ausländischen Studium (verkürzte Studienzeit aufgrund einer Anrechnung von Vorstudienzeiten, ...)
13. \*Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse

\*... optionale Unterlagen

Alle Unterlagen müssen entweder im **Original oder in beglaubigter Abschrift** vorgelegt werden, die **Abschluss- bzw. Diplomurkunde immer im Original**. Im Falle einer Vertretung muss die Vollmacht auch im Original (insb. originale Unterschrift des Antragstellers\*der Antragstellerin) vorgelegt werden.

Sämtliche ausländische Dokumente müssen, sofern dies nach internationalen Vereinbarungen erforderlich ist, **ordnungsgemäß beglaubigt** sein. Unter Umständen müssen die Übersetzungen ebenfalls beglaubigt werden (siehe Dokument „[Beglaubigung ausländischer Urkunden im Hochschulwesen](#)“).

Es werden deutsch- und englischsprachige Unterlagen akzeptiert. Von anderssprachigen Urkunden müssen **deutsche oder englische Übersetzungen**, die von einem\*einer allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzer\*in angefertigt worden sind, vorgelegt werden. Die Übersetzung muss mit dem Originaldokument bzw. der beglaubigten Abschrift **fest verbunden** sein. **Etwaige Beglaubigungsvermerke müssen ebenfalls übersetzt werden.**

Für die **Übermittlung/den Upload** der Unterlagen sind die Dokumente so einzuscannen, **wie sie physisch vorliegen**. Nur dadurch ist die feste Verbindung zwischen Übersetzung und Originalurkunde sowie der Zusammenhang mit den Beglaubigungsvermerken ersichtlich. Der Upload kann **nur als PDF** erfolgen. Die ordnungsgemäße Aufbereitung der Unterlagen beschleunigt die Bearbeitung des Antrages.

Das **Curriculum des ausländischen Studiums** muss von der Hochschule, von welcher der\*die Antragsteller\*in den relevanten Hochschulabschluss erworben hat, ausgestellt worden sein bzw. werden. Ein Curriculum, das von privaten bzw. nicht-staatlichen Anbietern erstellt wird, kann im weiteren Verlauf des Nostrifizierungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. Das Curriculum muss weiters während der Studienzeit des Antragstellers\*der Antragstellerin in Geltung gewesen sein.

Es muss klar ersichtlich sein, dass das Curriculum von der Hochschule, von welcher der\*die Antragsteller\*in den relevanten Hochschulabschluss erworben hat, ausgestellt worden ist. Mögliche Verifizierungsformen sind insbesondere: QR-Code, direkter Download von der Website der Hochschule oder Curriculum durch Stempel der Universität bestätigt und/oder von Vertreter\*innen der Hochschule unterfertigt.

Sofern eine persönliche Vorlage der Dokumente durch den\*die Antragsteller\*in nicht möglich ist, können die Originaldokumente durch eine **bevollmächtigte Person** eingebracht werden. Dafür ist die Vorlage einer entsprechenden **Vollmacht im Original** notwendig. Eine [Vorlage](#) für die Ausstellung einer Vollmacht ist auf unserer Website im Downloadbereich zu finden. Im Fall einer Vertretung muss außerdem eine **beglaubigte Abschrift des Reisepasses des Antragstellers\*der Antragstellerin** vorgelegt werden.

**HINWEISE: Ausreichende Deutschkenntnisse** sind für die Absolvierung von allfälligen Kompensationsmaßnahmen an der Hochschule Campus Wien **unbedingt erforderlich**. Ein entsprechender Nachweis ist vor der Zulassung als außerordentliche\*r Studierende\*r vorzulegen (Zertifikate der folgenden Sprachinstitute werden jedenfalls akzeptiert: ÖSD, ÖIF, Telc, Goethe, VWU, ...). Somit kann mit der Absolvierung der Kompensationsmaßnahmen erst begonnen werden, wenn der Nachweis der ausreichenden Deutschkenntnisse erbracht wurde.

Gefordertes Deutschniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen:

- **B2-Niveau:** Bachelorstudiengänge „Gesundheits- und Krankenpflege“\*, „Soziale Arbeit“, „Radiologietechnologie“, „Diätologie“, „Elementarpädagogik“ und „Orthoptik“
- **C1-Niveau:** Bachelorstudiengänge „Physiotherapie“, „Biomedizinische Analytik“, „Hebammen“, „Ergotherapie“ sowie Studiengänge des Departements „Bauen und Gestalten“
- **C2-Niveau:** Bachelorstudiengänge "Logopädie – Phoniatrie – Audiologie"

**\*Sonderregelung für Nostrifizierungsverfahren in der „Gesundheits- und Krankenpflege“ ab dem Wintersemester 2023/2024:**

Als Beitrag zur Bekämpfung des Pflegenotstandes in Österreich ist auch die Vorlage eines Deutschnachweises auf B1-Niveau zusammen mit einem Nachweis über die aktive Belegung eines Deutschsprachkurses auf B2-Niveau für Nostrifizierungswerber\*innen im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege ausreichend, damit sie mit der Absolvierung der Kompensationsmaßnahmen beginnen können. Diese Regelung gilt ab dem Wintersemester 2023/2024 und vorerst bis Ende des Sommersemesters 2026.

## 4 Wie läuft das Verfahren ab?

Die Akademische Leiterin\*der Akademische Leiter hat zu entscheiden, ob das ausländische Studium hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium als gleichwertig anzusehen ist (**Gleichwertigkeitsprüfung**).

Die einzelnen Verfahrensschritte an der Hochschule Campus Wien:

	<b>Antragsteller*in</b>	<b>Hochschule Campus Wien</b>
1)	Upload der Unterlagen / Antragstellung	
2)		Formale Prüfung des Antrages
3)	Sichtungstermin	Sichtungstermin
4)		Abschluss der formalen Prüfung des Antrages
5)	Bezahlung der Nostrifizierungstaxe	
6)	ggf. Kompetenzeinschätzung*	Erstellung des Gutachtens und ggf. Kompetenzeinschätzung
7)		Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme
8)	Möglichkeit zur Stellungnahme	
9)		ggf. Ergänzendes Gutachten
10)		Erlassung des Bescheides
11)	Beschwerdemöglichkeit	
12)	ggf. Absolvierung der Kompensationsmaßnahmen	

**\*Ad. Kompetenzeinschätzung:**

Im Rahmen der Beweisaufnahme wird gegebenenfalls eine Kompetenzeinschätzung durchgeführt. Diese Einschätzung dient als Ergänzung zu den vorgelegten Unterlagen. Dabei sollen außerdem die ausbildungsspezifischen Kenntnisse des Antragstellers\*der Antragstellerin überprüft werden. Es handelt sich dabei nicht um eine klassische Prüfung, die benotet wird, weswegen die Hochschule Campus Wien auch kein Vorbereitungsmaterial zur Verfügung stellt. Es ist keine Wiederholung oder Einsichtnahme vorgesehen. Der\*die Antragsteller\*in wird rechtzeitig darüber informiert, ob eine Kompetenzeinschätzung notwendig ist. Das Sekretariat des jeweiligen Studienganges stellt im Zuge dessen auch weitere Informationen zur Verfügung und vereinbart mit dem\*der Antragsteller\*in einen Termin (online oder vor Ort).

**BITTE BEACHTEN (gültig ab Jänner 2026):**

Das Kompetenzeinschätzungsgespräch im Rahmen der Beweisaufnahme an der Hochschule Campus Wien wird in **deutscher Sprache** durchgeführt. Es sind daher **ausreichende Deutschkenntnisse** erforderlich. Sollten die Deutschkenntnisse für eine fachliche Gesprächsführung nicht ausreichen, wird von der Hochschule Campus Wien **ein\*e gerichtlich beeidete\*r Dolmetscher\*in hinzugezogen**. Die **Kosten für die Beiziehung des Dolmetschers\*der Dolmetscherin** werden gemäß § 76 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. No. 51/1991, idgF, **dem\*der Antragsteller\*in verrechnet!**

Ausschließlich in Ausnahmefällen kann nach Zustimmung der jeweiligen Studiengangsleitung das Kompetenzeinschätzungsgespräch auch **in englischer Sprache** (ohne die Beiziehung eines Dolmetschers\*einer Dolmetscherin) durchgeführt werden.

Sollte die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben sein und nur einzelne **Kompensationsmaßnahmen** auf die volle Gleichwertigkeit fehlen (aufschiebend bedingter Bescheid), so hat der\*die Antragsteller\*in das Recht, die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen als **außerordentliche\*r Studierende\*r** zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen werden laut Curriculum entweder in deutscher oder in englischer Sprache angeboten. Kenntnisse der englischen Sprache werden demnach vorausgesetzt.

Für den Fall, dass eine Nostrifizierung nicht möglich ist, kann sich der\*die Antragsteller\*in regulär für ein Bachelorstudium an der Hochschule Campus Wien **bewerben**. Nach erfolgreicher Aufnahme kann der\*die Antragsteller\*in einen Antrag auf **Anrechnung einzelner Lehrveranstaltungen** bei der Studiengangsleitung stellen.

## 5 Wie werden die Kompensationsmaßnahmen absolviert?

Im Rahmen der Aufnahme als außerordentlich Studierende\*r schließt die Nostrifizierungswerber\*in einen **Ausbildungsvertrag** mit der Hochschule Campus Wien ab. Weitere Informationen dazu erhalten die Antragsteller\*innen, sobald ihnen der aufschiebend bedingte Bescheid vorliegt.

Sobald die Nostrifizierungswerber\*innen die Kompensationsmaßnahmen erfolgreich absolviert haben, wird ihnen eine **Bestätigung der Beendigung** von der Akademischen Leiterin\* dem Akademischen Leiter der Hochschule Campus Wien ausgestellt. Diese Bestätigung stellt mit dem Bescheid den Nachweis über die erfolgreiche Nostrifizierung der Ausbildung dar. Bevor der jeweilige Beruf ausgeübt werden darf, ist unter Umständen eine **Registrierung** notwendig (Bsp.: Gesundheitsberuferegister).

## 6 Was kostet die Nostrifizierung?

Nostrifizierungstaxe	€ 150,-
Studienbeitrag/Semester	€ 363,36 / Semester
ÖH-Beitrag	ca. € 25,- / Semester (wird jährlich von der ÖH festgelegt, Befreiung während der Antragstellung)

## **7 Kontakt an der Hochschule Campus Wien**

Ein Nostrifizierungsantrag kann an der Hochschule Campus Wien ab 01.02.2025 ausschließlich über das elektronische Antragsformular eingereicht werden. Ansuchen, die nach diesem Datum per E-Mail eingehen, werden nicht mehr bearbeitet.

**Leider sind derzeit keine persönlichen Beratungstermine** an der Hochschule Campus Wien möglich. Gerne können Sie uns mit **allgemeinen Fragen per E-Mail** ([nostrifizierung@hcw.ac.at](mailto:nostrifizierung@hcw.ac.at)) kontaktieren oder uns während unserer telefonischen Geschäftszeiten anrufen.

**Eine persönliche Vorsprache im Rahmen des  
Nostrifizierungsverfahrens ist NUR mit Termin möglich!**

### **Telefonische Erreichbarkeit:**

Dienstag und Donnerstag zwischen 10:00 und 12:00 Uhr

+43 1 606 68 77 2505

Für Informationen zum Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärung der Hochschule Campus Wien, abrufbar unter <https://www.hcw.ac.at/datenschutzerklaerung.html>, verwiesen.